

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal
über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt
Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die
öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 02.11.2015**

- 2. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07. 2020 (GVBl. LSA S. 384), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.06.2022 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 01/ 2022):

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

- Dem bisherigen § 12, Überwachung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Der Zweckverband kann ferner verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze geeignete Probenahmeschächte sowie geeignete Absperreinrichtungen anbringt, wenn

- a) bei dem anfallenden Niederschlagswasser von einer grundsätzlichen technischen Behandlungsbedürftigkeit (mäßig belastetes Niederschlagswasser ab Kategorie II) entsprechend DWA Arbeitsblatt A 102-2 auszugehen ist.
- b) vom Grundstück erhöhte Risiken für die öffentliche Niederschlagswasseranlage ausgehen können. Dies ist insbesondere im Rahmen der gewerblichen oder industriellen Nutzung des Grundstückes, bzw. beim Vorhandensein diverser Brandschutzvorrichtungen sowie im Falle von Havarien oder Bränden anzunehmen, wenn dort mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, die geeignet sind die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachhaltig zu verändern.

Im Falle von Havarien und Bränden sind Grundstückseigentümer verpflichtet, vorhandene Absperreinrichtungen unverzüglich zu schließen, um so das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in die öffentliche Niederschlagswasseranlage zu verhindern.

II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese 2. Änderung der der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage – 2. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 08.06.2022


M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer

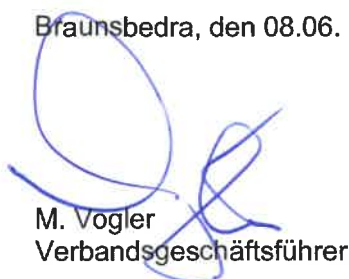


- Siegel -

Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 07.06.2022 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage – 2. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 08.06. 2022


M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -